



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Bauten und Technik
Stadtbaudirektion
Gruppe Umwelttechnik und
behördliche Verfahren
Rathausstraße 8, 1. Stock
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82690
Fax: +43 1 4000 99 82690
post@md-bd.wien.gv.at
www.baudirektion.wien.at

MD BD - 190572/2016/DSTK

Wien, 7. April 2016

54. Arbeitsgespräch Koordinationsstelle Baubehörde -
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

AKTENVERMERK

über das am **Freitag, den 11. März 2016** geführte 54. Arbeitsgespräch.

BesprechungsteilnehmerInnen (ohne Titel):

Für den Magistrat der

Stadt Wien:

Schlossnickel	MD-BD, GUB
Leithner	MD-BD, GUB
Cech	MA 37
Markouschek	MA 37
Gutternigh	MA 37
Fuchs	MA 37
Selge	MA 37

Für die Kammer:
(Arch.-Ing.)

Urban
Wildmann
Mayrhofer
Kern
Kugler
Tanzer
Bauer

Für die WKO:
(LI Bau Wien)

Reinprecht
Lintl
Watz
Neumayer

Zum Aktenvermerk über das 53. Arbeitsgespräch werden keine Einwände vorgebracht.

Folgende, von Kammermitgliedern eingebrachte, Fragen/Themen werden erörtert:

Zweiter Fluchtweg durch Anleitern:

„Dabei geht es um einen zweiten Fluchtweg über Anleitern an einer Straße mit Straßenbahn und beidseitigen Parkstreifen für KFZ.

Mir liegt der Mailverkehr mit der MA 37 und die Stellungnahme der MA 68 vor. Dem Kollegen geht es darum, dass es für ihn keine nachvollziehbare Begründung für die fehlende Anleiterbarkeit gibt, da sich diese nur aus einen Lokalausweis der MA 68 ergibt.

Für uns als Planer entsteht dadurch eine erhebliche Rechtsunsicherheit, weil es keine allgemein gültige Vorgabe mehr im Gesetz oder der OIB dafür gibt. Wir müssten deshalb eigentlich in Zukunft schon vor Planungsbeginn die Feuerwehr um eine projektbezogene Besprechung und Stellungnahme ersuchen.

Sanierungsprojekte und Umbauten von kleinen Althäusern in ähnlichen Situationen (Straße mit Straßenbahn) werden somit unwirtschaftlich, weil druckbelüftete Stiegenhäuser nötig werden.

Für mich stellt sich zusätzlich die Frage, wie mit der großen Anzahl an bestehenden Gebäuden in ähnlichen Straßensituationen umzugehen ist.

Wie sieht es in solchen Fällen mit dem zivilrechtlichen Sorgfaltsmaßstab aus? Müssten nun alle Hausbesitzer solcher Häuser ihre Stiegenhäuser mit einer Druckbelüftung nachrüsten? Oder müsste nicht die Stadt in allen solchen Straßen mit Straßenbahn ein Halte- und Parkverbot erlassen?“

Es handelt sich hierbei um eine Richtlinie der MA 68. Da die MA 68 im Notfall die Rettungskräfte stellt, ist es nachvollziehbar, dass sie auf Grund ihrer Erfahrung festlegt, wo ein Anleitern in der zur Verfügung stehende Zeit möglich ist und wo nicht.

Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wird ihre Mitglieder darauf aufmerksam machen, dass die Richtlinien der MA 68, im Hinblick auf die Sensibilisierung des Personenrisikos, im Vorfeld einer Projektierung zu beachten sind.

Diese Richtlinie der MA 68 gilt nicht für Bestandsgebäude, in denen keine Bauführungen vorgenommen werden (baurechtlicher Konsens).

Energieausweisdatenbank:

„Nach meiner Einschätzung wurde hier das GWR nicht richtig interpretiert bzw. für Wien bewusst ein Mehraufwand festgelegt.

In Abweichung von der Gebäudedefinition gemäß § 60 Abs. 1 lit. a BO sieht das GWR-Gesetz vor, dass bei Gebäuden, die durch eigene Erschließungssysteme (eigener Zugang und Treppenhaus) sowie Ver- und Entsorgungssysteme getrennt sind, jeder solcher Teil ein Gebäude (Wohnblocks, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser) darstellt. Das bedeutet, dass jedem Gebäude nur genau 1 Gebäude-Adresse (z.B. Stiege) zugeordnet werden kann.

Und daher

Beispiel 1 (linke Grafik):

Für das Gebäude "Ospelgasse 12-14" mit seinen 3 Gebäudeadressen "Stiege 4", "Stiege 5" und "Stiege 6" müssen 3 verschiedene Orientierungsnummern (Gebäudepunkte) und 3 Energieausweise mit der jeweiligen Fläche eingespielt werden, um eine Überleitung an AGWR durchführen zu können. Für die Adressen Pasettistraße 81-83, Stiege 1, Stiege 2 und Stiege 3 ebenfalls.



Nun sieht das GWR aber vor:

2. **Gebäude:** Ein Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen und das von anderen solchen Bauwerken durch freistehende Bauweise und bei geschlossener Bauweise durch eine Brandschutzmauer vom Dach bis zum Keller abgegrenzt ist. Sind derartige Bauwerke durch eigene Erschließungssysteme (eigener Zugang und Treppenhaus) und Ver- und Entsorgungssysteme getrennt, ist jeder solcher Teil ein Gebäude (Wohnblocks, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser).

D.h. es kann nicht ohne Prüfung, ob tatsächlich in der Pasettistraße 81-83 die Stiegen durch Brandschutzmauern getrennt sind UND eigene haustechnische Versorgungs vorliegen, gesagt werden, dass 3 Energieausweise eingespielt werden müssen. Laut OIB dürfen Brandabschnitte von Wohngebäuden eine maximale Längsausdehnung von 60 m aufweisen. Da ist es nicht unüblich, dass mehrere Stiegen OHNE Brandabschnittstrennung ausgeführt werden.

Anmerkung: Die Bezeichnung „Brandschutzmauer“ deutet sogar noch darauf hin, dass mehr gemeint ist als eine Brandabschnittstrennung. Z. B. eine Realteilung mit einer brandabschnittsbildenden Wand an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze.

Es wäre für das o. a. Beispiel vorstellbar, dass man an allen 3 Orientierungsnummern den EA für das Gesamtgebäude „einspielt“. Damit ist klargestellt, dass man im Register tatsächlich an allen Adressen einen EA auffindet, ohne dass programmtechnisch Verknüpfungen hergestellt werden müssen. Die Vorgangsweise wäre auch mit dem EA-Vorlagegesetz kompatibel.

Allerdings deutet die Formulierung „mit der jeweiligen Fläche“ in den Hinweisen der MA 37 darauf hin, dass sehr wohl gemeint ist, für jede Stiege einen eigenen EA zu erstellen. Das ist nicht nur ein beträchtlicher Mehraufwand, bei komplexen Grundrissen wird eine vernünftige Grenzziehung unmöglich. „

Die vorgebrachte Anregung wird im Zuge eines demnächst geplanten Erfahrungsaustausches zwischen der MA 14, MA 25, MA 37, Wohnfonds Wien und Softwareherstellern thematisiert werden. Ob die Aufteilung des Energieausweises auf die einzelnen Stiegen (als zusätzlicher Service) von Seiten der Software umsetzbar ist, wird zurzeit geprüft. Seitens der MA 37 wird die Vorgehensweise, die sich aufgrund des GWR-Gesetzes, der OIB-Richtlinie 6 und den Vorgaben der Statistik Austria ergibt, in einem Merkblatt visualisiert werden.

Barrierefreie Anpassung im Neubau:

„Durch die Zusammenlegung von WC und Bad im Fall der barrierefreien Anpassung entspricht eine Wohnung mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen nicht mehr dem § 119 (2) der BO, da die Toilette nicht in einem separaten Raum untergebracht ist. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre hilfreich. „

Die Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Landesinnung Bau Wien, Wirtschaftskammer Wien werden eingeladen, für die nächste Novelle der Wiener Bauordnung Ideen für ergänzende oder alternative Formulierung zu § 68 Abs. 4 bzw. zu § 119 Abs. 2 BO im Sinne der Deregulierung einzubringen. Grundsätzlich ist derzeit eine Bewilligung im Neubaufall für die barrierefreie Anpassung nur möglich, wenn zuerst gemäß § 119 Abs. 2 BO eingereicht wird und die Änderung im Sinne des § 73 Abs. 3 BO der Behörde im Rahmen der Fertigstellungsanzeige zur Kenntnis gebracht werden (Ausführungsplan).

Bewegungsfläche vor Aufzugschächttüren:

„Kann bei Austritt eines Lifts in einer Wohnung der lt. § 111 (6) letzter Satz, vorgeschriebene Radius von 1,50 m durch Interpolation der türbandseitigen Anfahrbereiche ersetzt werden?“

Haltestellen, die direkt in Wohnungen führen, sind wegen der aus Brandschutzgründen notwendigen der Schachttüre vorgesetzten, versperrbaren „Feuerschutztür“ (quasi zweite Wohnungstür), im Hinblick auf die barrierefreie Erschließung grundsätzlich als problematisch einzustufen. Diese vorgesetzte Feuerschutztür wird praktisch durchwegs als Drehflügeltür ausgeführt.

Gemäß ÖNORM B 1600 beträgt der türbandseitige Anfahrbereich vor Drehflügeltüren mind. 150 cm x 200 cm. Er kann jedoch nach Anhang C der ÖNORM B 1600 auf mind. 120 cm (tief) x 250 cm (breit) interpoliert werden. Beträgt die Tiefe des Anfahrbereiches mind. 150 cm (Standard-

fall), ergibt sich nach Meinung der MA 37 für die nach § 111 Abs. 6 BO vor Schachttüren vorgeschriebene Bewegungsfläche (Wendekreis für Rollstuhlfahrer) mit einem Durchmesser von 150 cm (in der gegenständlichen Anfrage wird wohl irrtümlich von einem Radius statt einem Durchmesser von 150 cm gesprochen) in der Regel kein Problem. Meist wird die vorgesezte Tür in die Mauerleibung (hinein)gesetzt, um den Abstand zwischen den geschlossenen Türblättern (Schachttür und Feuerschutztür) von maximal 14 cm einhalten zu können. Dadurch ergibt sich selbst bei einem Anfahrbereich von nur 120 cm in der Tiefe (z. B. Gangbreite) im Allgemeinen eine ausreichende Bewegungsfläche (Wendekreis) bei geöffneter Feuerschutztür.

Eine Herstellung der türbandseitigen Anfahrbereiche durch Interpolation im Sinne der Anpassbarkeit ist zulässig.

Die Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Landesinnung Bau Wien, Wirtschaftskammer Wien werden eingeladen, für die nächste Novelle der Wiener Bauordnung einen Vorschlag zum Entfall der wohnungsinternen Bewegungsfläche vor Aufzugschachttüren einzubringen.

Barrierefreien Austritt auf Balkon und Terrassen:

„Die in der „Barrierefreies Planen und Bauen in Wien Zusammenfassung baurechtlicher Interpretationen“ Punkt 2.3 dargestellte Alternative zum barrierefreien Austritt auf Balkon und Terrassen erweist sich durch das Fixpodest in der Größe 2.00 m x 1.50 m inkl. mobilen Hubteil als „sperrig“ und im gewöhnlichem Alltag hinderlich. Wäre hier nicht ein Hubteil der voran genannten Größe besser geeignet und ist ein solcher zulässig?“

Es handelt sich bei dieser Systemskizze nur um die Darstellung einer Variante, wie der barrierefreie Austritt auf Balkon oder Terrasse hergestellt werden kann. In der Wiener Bauordnung ist diesbezüglich keine konkrete Anforderung enthalten.

Stockwerksbeschriftungen von Liften § 87 Abs. 8 und 9:

„Lifthersteller bezeichnen auch Nicht-Hauptgeschoße als solche (z. B. 6 statt 1.DG). Es ist nicht durchsetzbar Bezeichnungen DG und KG auf Liftableaus zu erhalten. Als Ausgleich bieten die Liftfirmen sogenannte „Übersetzungstafeln“ diese sind wiederum nicht in Brailleschrift.

Ist es denkbar eine durchlaufende numerische Bezeichnung von Geschoßen, ausgehend vom EG (+/-) in der Bauordnung zu verankern?“

Grundsätzlich sollten für den Aufzugsbenutzer die Geschoßbezeichnungen bei den Fahrbefehlsgebern leicht erkennbar und verständlich sein. Die Ziffern auf den Fahrbefehlsgebern sollten tunlichst mit der Nummerierung der Stockwerke eines Gebäudes übereinstimmen. Für die Nebengeschoße (Keller- und Dachgeschoße) wird heute vielfach die Nummerierung nach oben und unten fortgesetzt. Je nach Fabrikat der Taster im Fahrkorb sind auch heute noch Buchstaben-Kennzeichnungen bzw. Kombinationen von Buchstaben mit Ziffern erhältlich. Bemerkenswert wird, dass nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 81-70 „Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen ein-

schließlich Personen mit Behinderungen“ Punkt 5.4.2 eigentlich die „rein digitalen“ Geschoßangaben gefordert werden:

5.4.2 Befehlsgeber im Fahrkorb

5.4.2.1 Die Taster für den Betrieb des Aufzugs müssen wie folgt gekennzeichnet werden:

- a) Fahrbefehlsgeber mit den Angaben ... -2, -1, 0, 1, 2 usw.;
- b) gelber Taster für den Notruf mit Glockensymbol;
- c) Befehlsgeber zum Wiederöffnen der Tür mit <|>;
- d) Befehlsgeber zum Schließen der Tür mit >|<.

Wenn „Übersetzungstafeln“ neben den Befehlsgebern angeordnet sind, was durchaus sinnvoll erscheint, sollte die Schriftgröße so groß gewählt werden, dass sie auch für sehbehinderte Personen noch erkennbar ist. Für blinde Personen sollten tastbare Zeichen ausgeführt werden, die sowohl sichtbar als auch fühlbar sind und einen guten Kontrast aufweisen, also erhabene Ziffern und Buchstaben. Brailleschrift für die Geschoße sind als zusätzliche Angabe nach dem informativen Anhang E der ÖNORM EN 81-70 möglich. Tastbare Zeichen und Brailleschrift sind jedenfalls nach den Bestimmungen der BO nicht gefordert.

Die Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Landesinnung Bau Wien, Wirtschaftskammer Wien werden eingeladen, für die nächste Novelle der Wiener Bauordnung Ideen für eine Formulierung zur durchlaufenden numerischen Bezeichnung von Geschoßen, ausgehend vom EG (+/-) für Aufzüge in der Bauordnung einzubringen.

Definition einer Gebäudefront:

„- gem. § 81 Abs. 6 dürfen Dachgauben höchstens ein Drittel der Länge der betreffenden Gebäudefront in Anspruch nehmen.

Es ergibt sich folgende Fragestellung:

Definition einer Gebäudefront bei Vor- und Rücksprüngen. Ab welchen Abständen ist eine Gebäudefront gesondert zu betrachten?“

*o Zwei oder mehrere zusammenhängende Fassaden, die miteinander einen Winkel von **mindestens 135°** umschließen, sind als eine Front zu betrachten. Auf die sich ergebende gesamte Frontlänge sind die zulässigen Vorbauten gemäß §§ 83 und 84 BO anzurechnen.*

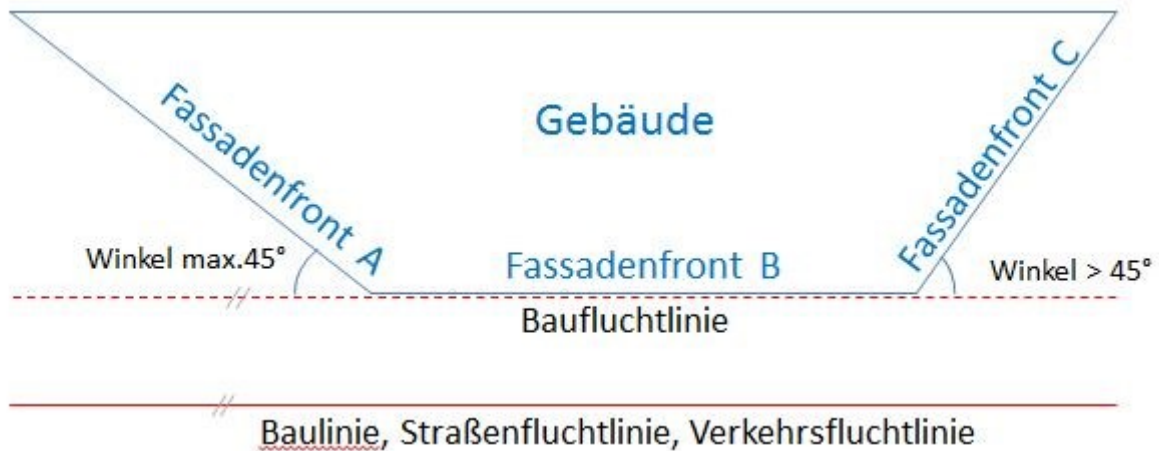
Ergänzung; 23.11.2015:



- Teilbereiche A+B bilden eine zugekehrte Front, Vorbauten sind auf die Länge A+B zu bemessen.
- Teilbereich C bildet eine neue eigenständige Front, Vorbauten sind nur auf die Länge C zu bemessen.

o Als zugekehrte Front ist jene Front zu bezeichnen, die bis zu einem Winkel von **höchstens 45°** von vorgelagerten Fluchtlinien gemäß § 5 Abs. 6 BO abweichen.

Ergänzung; 23.11.2015:



- Fassadenfront A ist als zugekehrte Front zu bezeichnen.
- Fassadenfront C kann nicht mehr als zugekehrte Front bezeichnet werden.

Praktische Anwendung:

Bei Plandokumenten, wo die Situierung von Aufenthaltsraumfenstern von Wohnungen zu Straßenzügen untersagt ist.

MA 37 Jour-fixe Nr. 289 vom 17. März 2016:

Sprünge in der Fassadenfront von mehr als 1,50 m bewirken grundsätzlich eine neue Berechnungsgrundlage (neue Front) für zulässige Vorbauten und Gaubenlängen.

Diskussionspunkte zum Thema „Beschleunigung von Verfahren“:

Bearbeitungsdauer Bauverfahren:

„Nach einer verhältnismäßig zügigen Bearbeitung in den letzten Jahren, ist in der letzten Zeit wieder vielfach festzustellen, dass die Bearbeitungsdauer von Baueinreichungen durch die Behörde einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nimmt. Eine Dauer von bis zu einem Jahr zwischen Einreichung und Bauverhandlung ist leider wieder häufige Realität. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich bei o. a. Anlassfällen um keine fehlerhaften oder unvollständigen Einreichungen handelt und auch keine besondere Komplexität der Bauvorhaben erkennbar ist. Vielmehr liegt es augenscheinlich an den Zeitressourcen des jeweiligen Bearbeiters der MA 37 in welchen Zeiträumen die einzelnen Arbeitsschritte durchgeführt werden.“

Bei einem aktuellen Fall hat es beispielsweise mehr als 5 Monate gedauert bis die Versendung der Unterlagen an die Fachdienststellen überhaupt erfolgt ist, weitere drei Monate bis zum Vorliegen der Rückmeldungen und die bereits Anfang Jänner 2016 zugesagte Einladung zur Bauverhandlung liegt bis heute noch nicht vor. Begründet werden diese extrem langen Zeitenläufe im persönlichen Gespräch mit Überlastung, Krankheit einer Sekretärin udgl. Fakt ist, dass sich durch diese langen Bearbeitungsdauern die Umsetzung einer Vielzahl von Projekten wesentlich verzögert und der tatsächliche Baubeginn für Bauherren, Planer und ausführende Unternehmen zu einer immer unkalkulierbareren Größe, mit allem daraus resultierenden terminlichen und wirtschaftlichen Problemen wird.“

Die Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Landesinnung Bau Wien, Wirtschaftskammer Wien werden eingeladen, für die nächste Novelle der Wiener Bauordnung Ideen zur Beschleunigung der Bauverfahren (z. B. hinsichtlich des Entfalls der Zuständigkeit des Bauausschusses bei der Herstellung von Gauben) einzubringen.

Die statistische Auswertung der MA 37 zeigt einen Rückgang der Dauer von Bauverfahren.

Es wird empfohlen vermehrt Bauvorhaben nach § 70a BO einzureichen.

Da nach Wahrnehmung einiger BesprechungsteilnehmerInnen in der MA 37 in manchen Organisationseinheiten die Bearbeitung der Akten besonders lange dauert, wird vereinbart, dass konkrete Probleme direkt mit dem Abteilungsleiter bzw. den GebietsgruppenleiterInnen besprochen werden.

Flächenwidmung/Umwidmung:

„In der Entwicklung von kleineren und mittleren Wohnbauprojekten sind wir immer wieder damit konfrontiert, dass der aktuelle Flächenwidmungs- und Bebauungsplan nicht vollinhaltlich die bereits erfolgte Transformation des „Grätzels“ bzw. Plangebietes berücksichtigt. Konkret befinden sich oftmals mitten in einem bereits als Wohn- oder gemischten Baugebiet ausgewiesenen Plangebiet noch ein oder mehrere Grundstücke, auf welchem die Widmung und/oder die textlichen Bestimmungen die Errichtung von Wohnungen untersagen. In vielen Fällen handelt es sich hierbei jedoch um keine Widmung zur Gewährleistung einer durchmischten Nutzung, sondern lediglich um Relikte aus lange vergangenen Nut-

zungsphasen. So war es früher nicht unüblich, mitten in Wohnvierteln Liegenschaften mit bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben gem. der damals aktuellen Nutzung zu widmen.

Die aktuelle Problematik besteht darin, dass bei kleineren und mittleren Wohnbauvorhaben diese nicht mehr nutzungsgemäßen „Bestandswidmungen“ erst nach mehrjähriger Wartezeit geändert werden. Dies liegt lt. Gesprächen mit Vertretern der MA 21 daran, dass aktuell der Großteil der Personalressourcen mit den zeitaufwändigen Widmungsverfahren für großflächige Stadterweiterungsgebiete gebunden ist und daher auch bei vollinhaltlicher Übereinstimmung mit dem jeweiligen Widmungsantrag, viel zu wenig Zeit für kleine und mittlere Widmungsverfahren vorhanden ist.

Zur Entschärfung dieser Problematik möchten wir anregen, für die vorbeschriebenen, vergleichsweise einfachen Umwidmungsverfahren eine „schnelle Eingreiftruppe“ bei der MA 21 zu installieren.

Dies hätte unseres Erachtens nach zur Folge, dass bei Projekten, bei welchen alle Beteiligten (Bezirk, MA 21 und Anrainer) prinzipiell eine Umwidmung befürworten, eine rasche Behandlung gewährleistet ist, lange Leerstände von nicht mehr zeitgemäßen Gewerbe- und Industrieobjekten verhindert werden, dringend benötigter Wohnraum schneller errichtet werden kann und eine Vielzahl an potenziellen Aufträgen für das Wiener Baugewerbe generiert wird.“

Die Anregung, eine teilweise Reorganisation Widmungsverfahren bzw. der MA 21 vorzunehmen, um bestimmten aus Sicht der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten einfachen Widmungsverfahren hohe Priorität zu geben, wird zur Kenntnis genommen, kann in der gegenständlichen Koordinationsstelle aber nicht weiter verfolgt werden. Zur konkreten Fallgruppe von Flächen, auf denen eine Bebauung gestattet, jedoch Wohnnutzung untersagt ist, ist anzumerken, dass ein weiterer Beteiligter, nämlich die Wirtschaftskammer Wien, einer Umwidmung zu Wohnen oft ablehnend gegenübersteht und es in manchen Stadtteilen auch politisches Ziel ist, Flächen für andere Nutzungen als Wohnen zu sichern. Weiters sprechen sich im Zuge mancher Widmungsverfahren AnrainerInnen überhaupt gegen eine weitere Bebaubarkeit der früher betrieblich genutzten Flächen aus.

Nächstes Arbeitsgespräch:

Das 55. Arbeitsgespräch findet am **Freitag, den 30. September 2016, um 9:00 Uhr**, in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland statt.

ACHTUNG: Es ergeht keine gesonderte Einladung!

Mit freundlichen Grüßen
Der Gruppenleiter:

Dipl.-Ing. Peter Leithner, OStBR
4000-82693

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig
Obersenatsrat



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Ergeht an:

MA 19
MA 21
MA 37
MA 64

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland –
mit dem Ersuchen um Weiterleitung des ggst. Aktenvermerkes an alle BesprechungsteilnehmerInnen bzw. an die aktuell Delegierten!

Wirtschaftskammer Österreich, Landesinnung Wien Bau – mit dem Ersuchen um Weiterleitung
des ggst. Aktenvermerkes an alle BesprechungsteilnehmerInnen bzw. an die aktuell Delegierten!

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Frau Stadtbaudirektorin
MD-BD, Gruppe Hochbau
MD-BD, Gruppe Tiefbau
MD-BD, Gruppe Planung

Aktenrelevanten Schriftverkehr (Beantwortungen, Berichte, Stellungnahmen, etc.) bitte an die E-Mail-Adresse post@md-bd.wien.gv.at senden. Sie helfen dadurch mit, Bearbeitungszeiten zu verkürzen.